

Einschreiben, vorab per Mail

Energie Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Vorstand
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

19. Jänner 2017

**Antrag auf Genehmigung des Projektvorschlages für neu zu schaffende Kapazität betreffend
den physischen Kopplungspunkt „Überackern 2 / Überackern SUDAL“ gem. Art. 28 Abs. 1 VO
(EU) 2017/459 (NC CAM)**

**GAS CONNECT AUSTRIA GmbH
FN 208827 z
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
Österreich *cu***

i. V. Kijf

i. V. [Signature]

1. Antragsgegenstand:

Gem. Art. 28 Abs. 1 VO (EU) 2017/459 (NC CAM) in Zusammenhang mit Art. 22 NC CAM legen die beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber den maßgeblichen nationalen Regulierungsbehörden einen Projektvorschlag für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität zwecks abgestimmter Genehmigung vor.

2. Antrag

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH als Fernleitungsnetzbetreiber stellt sohin binnen offener Frist folgende

ANTRÄGE:

Der Vorstand der E-Control möge

1. die Durchführung der Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität betreffend den physischen Kopplungspunkt „Überackern 2 / Überackern SUDAL“ gemäß Angebotslevel 1
sowie
2. die Zuteilung der Kapazitäten vorbehaltlich positivem Wirtschaftlichkeitstest bezüglich des genannten Investitionsprojekts, sohin den Projektvorschlag wie in der Folge im Detail ausgeführt, genehmigen.

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

Anhang 1 *cu*

I. Hintergrund und bisheriger Verfahrensgang

Im Rahmen des diesem Genehmigungsantrages zugrundeliegenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität führte die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH gemeinsam mit den angrenzenden europäischen Fernleitungsnetzbetreibern vom 06.04.2017 bis zum 01.06.2017 eine Marktnachfrageanalyse gem. Art. 26 VO (EU) Nr. 984/2013 (NC CAM) durch. Ziel der Marktnachfrageanalyse war es, die Nachfrage der Netznutzer nach neu zu schaffender Kapazität an einer Grenze eines Ein- und Ausspeisesystem abzuschätzen und festzustellen, ob eine Planungsphase für ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität eingeleitet werden soll.

Im Nachfragebericht der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) bayernets GmbH, GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH und der Open Grid Europe GmbH vom 27.07.2017 wurde hinsichtlich der Marktgebietsgrenze Marktgebiet Ost (Österreich) und NetConnect Germany (Deutschland) auf österreichischer Seite (Entry Marktgebiet Österreich am in Österreich gelegenen Kopplungspunkt Überackern SUDAL) ein Kapazitätsbedarf festgestellt, der nicht durch Bestandskapazitäten abgedeckt werden kann.¹

Dementsprechend wurde gem. Art. 27 Abs. 2 NC CAM eine technische Studie durchgeführt, um ein Projekt für neu zu schaffende Kapazität und die koordinierten Angebotslevel auf der Grundlage der technischen Machbarkeit und der Berichte zur Marktnachfrageanalyse zu planen.

Vom 6.9.2017 bis zum 3.10.2017 konsultierte die AGGM Austrian Gas Grid Management AG auf nationaler Ebene außerdem den österreichischen koordinierten Netzentwicklungsplan KNEP 2018 – 2027. Das Projekt zum Ausbau der Kapazitäten auf österreichischer Seite war unter der Projektnummer GCA2015_02a aufgeführt. Die Projektbeschreibung enthielt unter anderem die Notwendigkeit eines Verdichterneubaus auf österreichischer Seite. Zur effektiven Nutzung bestehender Netzanlagen (u.a. Verdichterstation Haiming der bayernets GmbH) bot die bayernets GmbH mit Stellungnahme vom 29.09.2017 daher eine entsprechende Druckunterstützung an. Diese wird derzeit noch hinsichtlich der wirtschaftlichen, technischen und vertraglichen Parameter einer detaillierten Analyse unterzogen. Die technische Studie einschließlich der abgestimmten Angebotslevel wurde schließlich in einer gemeinsamen Konsultation gem. Art. 27 Abs. 3 NC CAM vom 19.10.2017 bis zum 19.11.2017 von den am betroffenen Kopplungspunkt tätigen Netzbetreibern, der bayernets GmbH und der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, im Markt konsultiert. Konsultationsstellungen sind nicht eingegangen. *LM*

¹ Bericht zur Marktnachfrageanalyse bzgl. des in 2017 beginnenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen den Marktgebieten Ost (Österreich) und NetConnect Germany, 27.07.2017, S. 14.

II. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 28 Abs. 1 NC CAM

Die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 NC CAM sind gegeben:

1. Alle Angebotslevel, die die Bandbreite der voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffender Kapazität an den jeweiligen Kopplungspunkten aufgrund der in Artikel 27 Absatz 3 und in Artikel 26 vorgesehenen Verfahren widerspiegeln, Art. 28 Abs. 1 lit. a) NC CAM;

Im Folgenden werden die Angebotslevel dargestellt, die die Bandbreite der in den Konsultationen gem. Art. 26 und 27 Abs. 3 NC CAM seitens des Marktes artikulierten voraussichtlichen Nachfrage nach neu zu schaffenden Kapazitäten abdecken.

Am in Deutschland gelegenen Kopplungspunkt Überackern 2 wurde im Nachfrageanalysebericht vom 27.07.2017 weder in Entry, noch in Exit Richtung ein Bedarf an neu zu schaffender Kapazität festgestellt.² Am in Österreich gelegenen Kopplungspunkt Überackern SUDAL wurden zusätzlich zu den bereits bestehenden Kapazitäten vom Markt 2.500.000 kWh/h an neu zu schaffender frei zuordenbarer Kapazität im Rahmen der Marktnachfrageanalysephase gem. Art. 26 NC CAM angefragt

Daraus ergeben sich die folgenden Angebotslevel, wobei jeweils gilt:

Angebotslevel 0:

Deutsche Seite: Angebot existierender verfügbarer Kapazität

Österreichische Seite: Angebot existierender verfügbarer Kapazität

Dabei wurden jeweils die Reservierungsquoten hinsichtlich der Vermarktung von Bestandskapazität berücksichtigt. Zu beachten ist, dass sich die angebotene Kapazität durch die Anwendung von Engpassmanagementverfahren (bspw. Rückgaben) noch erhöhen kann.

Angebotslevel 1:

Deutsche Seite: Angebot existierender verfügbarer Kapazität

Österreichische Seite: Angebot existierender verfügbarer Kapazität und 2.517.750 kWh/h neu zu schaffender Kapazität.

Dabei wurden auf deutscher und österreichischer Seite die Reservierungsquoten hinsichtlich der Vermarktung von Bestandskapazität berücksichtigt. Auch hierbei ist zu beachten, dass sich die angebotene Kapazität durch die Anwendung von Engpassmanagementverfahren (bspw. Rückgaben) noch erhöhen kann. Hinsichtlich der Vermarktung neu zu schaffender Kapazität wurden auf österreichischer Seite 10% der technischen Kapazität für die kurzfristige Vermarktung abgezogen. *u*

² Bericht zur Marktnachfrageanalyse bzgl. des in 2017 beginnenden Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität zwischen den Marktgebieten Ost (Österreich) und NetConnect Germany, 27.07.2017, S. 14f.

a) Darstellung der beabsichtigten Vermarktung der Bestandskapazität auf deutscher Seite am Kopplungspunkt Überackern 2:

Von	Bis	Freie Bestandskapazität unter Berücksichtigung der Reservierungsquote [kWh/h]	Neu zu schaffende Kapazität unter Berücksichtigung der Reservierungsquote [kWh/h]	Angebotslevel 0 [kWh/h]	Angebotslevel 1 [kWh/h]
01.10.2018	30.09.2019	3.263.082	0	3.263.082	0
01.10.2019	30.09.2020	3.854.812	0	3.854.812	0
01.10.2020	30.09.2021	3.854.812	0	3.854.812	0
01.10.2021	30.09.2022	4.769.670	0	4.769.670	0
01.10.2022	30.09.2023	4.769.670	0	4.769.670	4.769.670
01.10.2023	30.09.2024	3.868.040	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2024	30.09.2025	3.868.040	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2025	30.09.2026	3.868.040	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2026	30.09.2027	3.868.040	0	3.868.040	3.868.040
01.10.2027	30.09.2028	7.213.040	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2028	30.09.2029	7.213.040	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2029	30.09.2030	7.213.040	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2030	30.09.2031	7.213.040	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2031	30.09.2032	7.213.040	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2032	30.09.2033	7.213.040	0	7.213.040	7.213.040
01.10.2033	30.09.2034	0	0	0	7.213.040
01.10.2034	30.09.2035	0	0	0	7.213.040
01.10.2035	30.09.2036	0	0	0	7.213.040
01.10.2036	30.09.2037	0	0	0	7.213.040

UM

b) Darstellung der beabsichtigten Vermarktung auf österreichischer Seite

Von	Bis	Freie Bestandskapazität unter Berücksichtigung der Reservierungsquote [kWh/h]	Neu zu schaffende Kapazität unter Berücksichtigung der Reservierungsquote [kWh/h]	Angebotslevel 0 [kWh/h]	Angebotslevel 1 [kWh/h]
01.10.2018	30.09.2019	0	0	0	0
01.10.2019	30.09.2020	3.282	0	3.282	0
01.10.2020	30.09.2021	3.282	0	3.282	0
01.10.2021	30.09.2022	918.140	0	918.140	0
01.10.2022	30.09.2023	918.140	2.517.750	918.140	3.435.890
01.10.2023	30.09.2024	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
01.10.2024	30.09.2025	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
01.10.2025	30.09.2026	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
01.10.2026	30.09.2027	443.124	2.517.750	443.124	2.960.874
01.10.2027	30.09.2028	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2028	30.09.2029	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2029	30.09.2030	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2030	30.09.2031	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2031	30.09.2032	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2032	30.09.2033	3.800.124	2.517.750	3.800.124	6.317.874
01.10.2033	30.09.2034	3.800.124	2.517.750	0	6.317.874
01.10.2034	30.09.2035	3.800.124	2.517.750	0	6.317.874
01.10.2035	30.09.2036	3.800.124	2.517.750	0	6.317.874
01.10.2036	30.09.2037	3.800.124	2.517.750	0	6.317.874

u1

c) Darstellung der beabsichtigten gebündelten Vermarktung von bayernets und GCA

Von	Bis	Angebotslevel 0 [kWh/h]	Angebot- slevel 1 [kWh/h]
01.10.2018	30.09.2019	0	0
01.10.2019	30.09.2020	3.282	0
01.10.2020	30.09.2021	3.282	0
01.10.2021	30.09.2022	918.140	0
01.10.2022	30.09.2023	918.140	3.435.890
01.10.2023	30.09.2024	443.124	2.960.874
01.10.2024	30.09.2025	443.124	2.960.874
01.10.2025	30.09.2026	443.124	2.960.874
01.10.2026	30.09.2027	443.124	2.960.874
01.10.2027	30.09.2028	3.800.124	6.317.874
01.10.2028	30.09.2029	3.800.124	6.317.874
01.10.2029	30.09.2030	3.800.124	6.317.874
01.10.2030	30.09.2031	3.800.124	6.317.874
01.10.2031	30.09.2032	3.800.124	6.317.874
01.10.2032	30.09.2033	3.800.124	6.317.874
01.10.2033	30.09.2034	0	6.317.874
01.10.2034	30.09.2035	0	6.317.874
01.10.2035	30.09.2036	0	6.317.874
01.10.2036	30.09.2037	0	6.317.874

Bei den unter a), b) und c) genannten Werten handelt es sich um vorläufige Werte, die erst im Vorfeld der Vermarktung feststehen (vgl. daher auch Art. 28 Abs. 3 lit. a) NC CAM). *uu*

2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ein Netznutzer akzeptieren muss, um während des Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität an der verbindlichen Kapazitätszuweisungsphase teilnehmen und Zugang zu Kapazität erhalten zu können, einschließlich etwaiger von den Netznutzern zu stellenden Sicherheiten, und Angaben dazu, wie etwaige Verzögerungen bei der Kapazitätsbereitstellung oder eine Störung des Projekts vertraglich geregelt sind, Art. 28 Abs. 1 lit. b) NC CAM;

Hinter der gebündelten Vermarktung stehen weiterhin zwei verschiedene juristische Personen und sohin zwei separate Verträge. Der Prozess hinsichtlich Vermarktung von neu zu schaffender Kapazität ist bereits jetzt in den GAS CONNECT AUSTRIA GmbH Rahmenverträgen³ enthalten. Daher werden seitens GAS CONNECT AUSTRIA GmbH die üblichen, bereits heute für die Vermarktung von Bestandskapazitäten gültigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung gebracht.

3. Die Zeitpläne für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität, einschließlich etwaiger Änderungen seit der in Artikel 27 Absatz 3 beschriebenen Konsultation, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen und zur Verringerung der Auswirkungen von Verzögerungen, Art. 28 Abs. 1 lit. c) NC CAM;

Nach erfolgter Genehmigung durch die Regulierungsbehörden ist geplant, die Vermarktung der oben ausgeführten Angebotslevel gemeinsam mit bayernets GmbH am 02.07.2017 in der Jahresauktion auf der Kapazitätsplattform PRISMA durchzuführen.

Um für den potenziellen Netzentwicklungsausbau die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen wird die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH die gebündelte Vermarktung in 15 Jahresauktionen ab Inbetriebnahme mit 1.10.2022 anbieten.

Nach Vorliegen der Veröffentlichungen der Beschlüsse der Regulierungsbehörden zum Projektvorschlag wird die entsprechende Veröffentlichung gem. Art. 28 Abs. 3 NC CAM spätestens zwei Monate vor dieser Jahresauktion erfolgen.

4. Die in Artikel 22 Absatz 1 definierten Parameter, Art. 28 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 22 Abs. 1 NC CAM;

Art. 22 Abs. 1 NC CAM definiert die Parameter der Wirtschaftlichkeitsprüfung für neu zu schaffende Kapazität.

Nur im Falle eines positiven Wirtschaftlichkeitstests wird die neu geschaffene Kapazität verbindlich zugeteilt.

Gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a) NC CAM ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung positiv, wenn der Barwert der Erlöse aus verbindlichen Zusagen größer gleich dem Barwert der genehmigten Kosten ist.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind noch keine verbindlichen Zusagen der Netzbenutzer vorhanden. Die geplante Auktion der zusätzlichen Kapazität ist erst mit Juli 2018 geplant. Würde man diesem Umstand Rechnung tragen, müsste man einen Wert von null (0) bei der Berechnung ansetzen. Dies hätte zur Folge, dass demgemäß auch der zu ermittelnde Barwert null (0) wäre.

Aus diesem Grund wird beim Projektvorschlag angenommen, dass die gesamte neu zu schaffende Kapazität über den Zeitraum von 15 Jahren zum nachstehenden Tarif zuzüglich obligatorischem Mindestaufschlag verkauft wird. *u*

³ GAS CONNECT AUSTRIA Website: <http://www.gasconnect.at/de/Fuer-Kunden/Sales-Transmission%20neu/Auktionen>

Somit ergeben sich folgende angenommene Inputfaktoren:

Genehmigter Tarif gem. aktuell gültigen Gas Systemnutzungsentgelte-Verordnung: 1,30 €/kWh/h/a

Geschätzter obligatorischer Mindestaufschlag: 10,18 €/kWh/h/a

Neu zu schaffende Kapazität: 2,517,750 kWh/Abzinsungszinssatz: 5,188%

f-Faktor: 100 %

Der für den Projektvorschlag ermittelte Barwert gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. a) NC CAM ergibt sich somit aus den abgezinsten Erlösen für 15 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Erlöse ergeben sich wiederum aus dem projektspezifischen Mengengerüst multipliziert mit dem genehmigten Tarif zuzüglich dem geschätzten obligatorischen Mindestaufschlags.

Der finale Tarif sowie der finale Mindestaufschlag werden in der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Fassung der Gas Systemnutzungsentgelte-Verordnung veröffentlicht sein.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung sind die anerkannten Kosten des Projektvorschlags noch nicht verfügbar. Um dennoch einen Barwert berechnen zu können, wurden für die Kosten jene Werte angesetzt, welche deckungsgleich im Kostenanerkennungsverfahren⁴ eingereicht wurde.

Somit ergeben sich folgende angenommene Inputfaktoren:

Kosten pro Jahr gemäß Kostenanerkennungsverfahren der ersten 15 Jahre ab Inbetriebnahme

Abzinsungszinssatz: rund 5,188%

f-Faktor: 100 %

Der für den Projektvorschlag ermittelte Barwert der genehmigten Kosten gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. b) NC CAM ergibt sich somit aus den abgezinsten Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 15 Jahren genehmigten Kosten ab Inbetriebnahme.

Ein f-Faktor gemäß Art. 22 Abs. 1 lit. c) NC CAM, wird mit 1, dh 100% in Ansatz gebracht.

Die 15 Jahre ergeben sich auf dem zeitlich gesehen maximalen Angebot zur Vermarktung neu zu schaffender Kapazität ab Inbetriebnahme mit 1.10.2022 und somit ist die jeweilige Barwertberechnung auch auf diesen Stichtag bezogen.

Die entsprechenden Ergebnisse lauten wie folgt

Barwert Erlöse gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. a) NC CAM: rund 304 Mio. €

Barwert Kosten gemäß Art. 22 Abs. 2 lit. b) NC CAM: rund 287 Mio. € *LM*

⁴ Gem. § 82 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) erfolgt die Ermittlung der Tarife des Fernleitungsnetzbetreibers auf Basis einer von der Regulierungsbehörde mit Bescheid zu genehmigenden Methode. Die der Berechnung der Tarife zugrundeliegenden Kosten und Mengengerüste sind in den Bescheid mitaufzunehmen.

Die Höhe der Kosten und das Mengengerüst sind mit Bescheid zu genehmigen, wenn bei der Ermittlung der Kosten sowie des Mengengerüsts die Vorgaben der Methode eingehalten werden.

Die Plankosten und Mengengerüste des unten genannten Projekts wurden gemäß der genehmigten Methode und der GSNE-VO idgF berechnet.

5. Angaben dazu, ob es möglicherweise erforderlich ist, gemäß Artikel 30 den Zeithorizont für die Buchung von Kapazität ausnahmsweise über die Zuweisungsdauer von bis zu 15 Jahren nach dem Beginn der betrieblichen Nutzung hinaus um weitere fünf Jahre zu verlängern, Art. 28 Abs. 1 lit. e) NC CAM;

Angaben zur Verlängerung des Vermarktungszeitraums sind im vorliegenden Fall obsolet, da der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM mangels Beteiligung von mehr als zwei Einspeise-Ausspeisesystemen (Art. 30 Abs. 2 lit. a) NC CAM) nicht eröffnet ist.

6. Sofern anwendbar, den vorgeschlagenen alternativen Zuweisungsmechanismus gemäß Artikel 30 Absatz 2 mit Begründung sowie die von dem Fernleitungsnetzbetreiber für die verbindliche Phase festgelegten Bedingungen gemäß Artikel 30 Absatz 3, Art. 28 Abs. 1 lit. f) NC CAM;

Der Anwendungsbereich von Art. 30 NC CAM ist vorliegend nicht eröffnet (siehe Gliederungspunkt 5.)

7. Die Elemente gemäß der Beschreibung in Artikel 24 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/460, falls ein Festpreisansatz für das Projekt für neu zu schaffende Kapazität verfolgt wird, Art. 28 Abs. 1 lit. g) NC CAM

Ein Festpreisansatz gem. Art. 24 lit. b) NC TAR wird im vorliegenden Fall nicht angewendet.

III. Darlegung, weshalb von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 NC CAM im Rahmen des Angebotslevel 1 abgewichen werden soll

Die im Angebotslevel 1 enthaltene neu zu schaffende Kapazität soll zusammen mit der Bestandskapazität ab dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt des Ausbauprojektes auf österreichischer Seite zum Gasjahr 2022 (ab 1.10.2022) mit Vermarktungshorizont von 15 Jahren in die Zukunft vermarktet werden. Andernfalls käme aufgrund der Bündelsystematik in den letzten vier Gasjahren von 2033-2037 kein gebündeltes Angebot zustande. Somit könnten von vornherein lediglich 11 Jahre gebuchte Kapazität auf österreichischer Seite in den Wirtschaftlichkeitstest einberechnet werden. Damit würde die in Verfahren für neu zu schaffende Kapazität grundsätzlich vorgesehene Amortisationszeit von 15 Jahren von vorneherein unterschritten und ein Bestehen des Wirtschaftlichkeitstests, die praktische Wirksamkeit des europäischen Verfahrens für neu zu schaffende Kapazität und letztendlich auch die Wahrscheinlichkeit des Ausbaus der vom Markt benötigten Infrastruktur wesentlich erschwert. Würde in solchen Situationen stets die im Wirtschaftlichkeitstest vorgesehene Amortisationszeit von 15 Jahren um die Bauzeit der Projekte bis zu deren Inbetriebnahme verkürzt, so wäre das europäische Verfahren für neu zu schaffende Kapazität praktisch wirkungslos. Nach Auffassung der GAS CONNECT AUSTRIA GmbH wurde der vorbezeichnete Satz 2 des Art. 11 Abs. 3 NC CAM daher gerade zur Verhinderung dieser negativen Konsequenzen zeitgleich mit der Einfügung der Regeln für neu zu schaffende Kapazität vom Ordnungsgeber in den NC CAM eingefügt.

IV. Abhängigkeit der Zuweisung der Kapazität der Angebotslevel allein vom Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung auf der österreichischen Seite des Kopplungspunktes

Gemäß Art. 22 Abs. 3 Satz 1 NC CAM ist die Zuweisung der Kapazität der Angebotslevel davon abhängig, ob der Wirtschaftlichkeitstest auf beiden Seiten des Kopplungspunktes zu einem positiven Ergebnis führt. Dies ist aufgrund der ausschließlichen Verwendung von Bestandskapazität für die deutsche Seite der Grenze stets der Fall. Damit ist die Zuweisung der Kapazität der Angebotslevel allein vom Ausgang des Wirtschaftlichkeitstests auf der österreichischen Seite des Kopplungspunktes abhängig. *CM*

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH